

Fortbildungsveranstaltung Kreislandvolk

Schweinehaltung 06.02.2026

- Rechtliche Grundlagen kranke und verletzte Tiere
- Anforderungen an Krankentiere
- Was ist zu tun mit kranken und / oder verletzten Tieren im Bestand
- Transport- und Schlachtfähigkeit

Kranke und verletzte Tiere

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

§ 4 Abs. 1 Wer Nutztiere hält, ... hat sicherzustellen, dass

Nr. 2 das Befinden der Tiere **mindestens einmal täglich** durch **direkte Inaugenscheinnahme** von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene **tote Tiere** entfernt werden

Nr. 3 soweit erforderlich, **unverzüglich** Maßnahmen für die **Behandlung, Absonderung** in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die **Tötung** kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein **Tierarzt** hinzugezogen wird.

Konsequenzen für die Tierbetreuung

➤ Tägliche Einzeltierkontrolle

- bei immer größer werdenden Beständen eine herausfordernde Aufgabe
- die Kontrolle von Futter- und Wasserverbrauch ist wichtig, aber nicht ausreichend
- die Kontrolle über Videokameras kann helfen, ist aber ebenfalls nicht ausreichend
- das Entfernen toter Tiere allein reicht auf keinen Fall

➔ der Tierhalter/Betreuer muss erkennbar seiner Sorgfaltspflicht genüge getan haben

Konsequenzen für die Tierbetreuung

Tierbetreuer müssen sachkundig sein

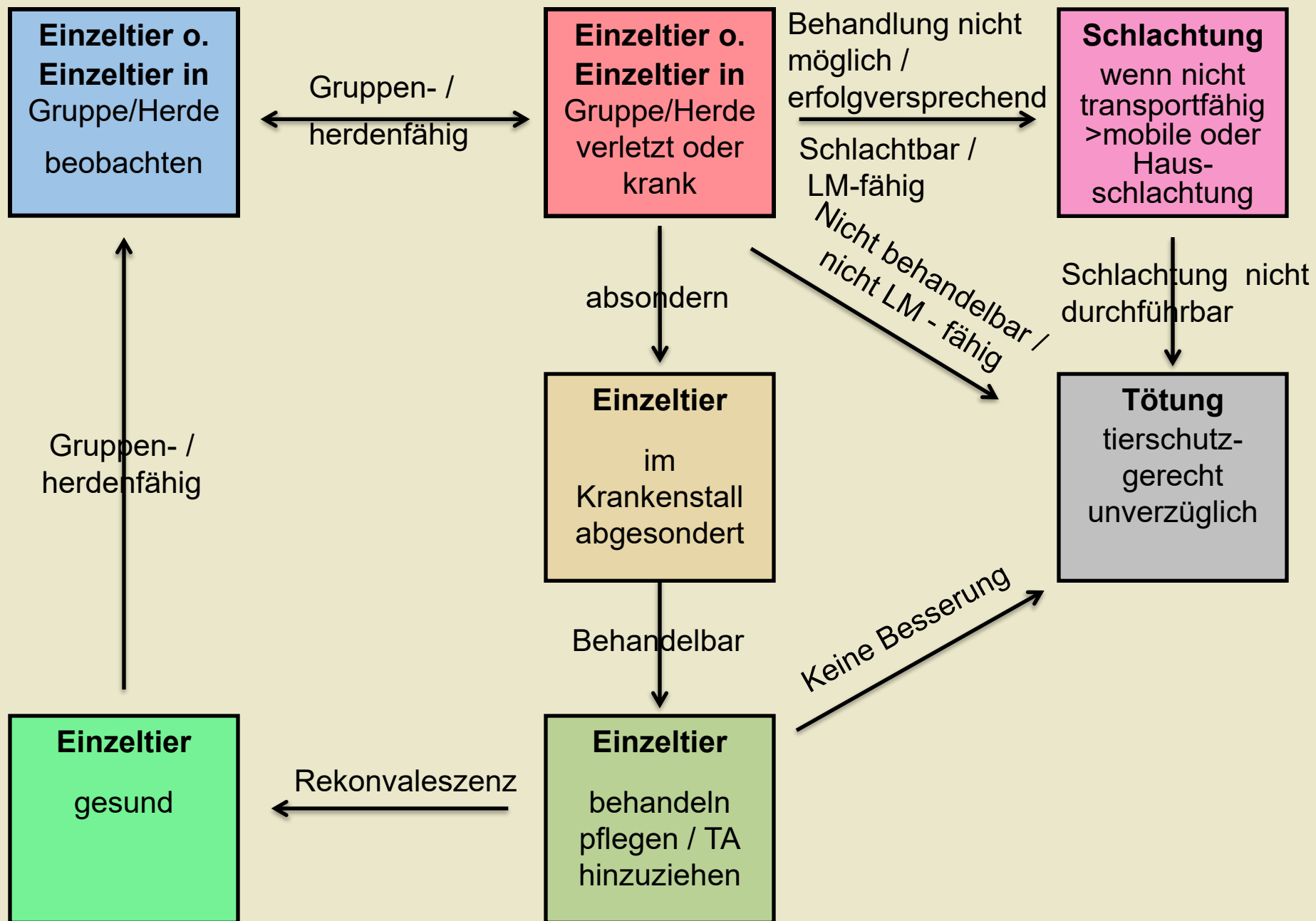
- sie müssen in der Lage sein, die Tiere eigenverantwortlich zu betreuen
- d.h. z.B. sie müssen entscheiden können wann der Tierarzt hinzugerufen werden muss
- wann ein Tier getötet werden muss und wie die Tötung durchzuführen ist
- die Verantwortung sachkundige Tierbetreuer einzusetzen liegt beim Tierhalter

Ist ein Tier gruppen- / herdenfähig?

- Ist das Tier in der Lage selbständig Wasser und Futter aufzunehmen?
- Kann es sich in der Gruppe behaupten?
- Verursacht ein Verbleib in der Gruppe für das Tier zusätzliche Schmerzen, Leiden oder Schäden?
- Besteht die Gefahr einer Keimübertragung auf andere Tiere der Gruppe?



Der Entscheidungswegweiser



Anforderungen an Kranknbuchten

- Separate Einrichtung (für Einzeltiere und Kleingruppen)
- Anzahl dem Tierbestand angemessen (3%)
- Mit weicher Unterlage ausgestattet (Gummimatte / Stroheinstreu)
- Futter- und Tränkeeinrichtungen angepasst
- Gute Beleuchtung zur Tierkontrolle
- Ggf. zusätzliche Wärmequelle



Anforderungen bei Behandlung / Pflege

- 2x täglich intensive Kontrolle der Tiere
- Ursachenforschung
- Insbesondere bzgl. Wasser- / Futteraufnahme
- Ggf. Animation zur Bewegung, um Bewegungsstörungen / Lahmheiten festzustellen
- Rechtzeitiges Hinzuziehen des Tierarztes
- Intensive medizinische Behandlung wenn notwendig
- Therapiekontrolle
- Beurteilung der Prognose



Rechtliche Grundlagen für den Transport

- Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten (VO (EG) 1/2005, Art. 3)
- Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie ... transportfähig sind und ... ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben (VO (EG) 1/2005, Anh. I, Kap.I, Nr.1)
- Umgang mit Tieren: Es ist verboten, Tiere zu schlagen oder zu treten; Treibhilfen (Elektrotreiber) oder andere Geräte mit spitzen Enden (Schlageisen) zu verwenden (VO (EG) 1/2005, Anh. I, Kap.III,)

Wann ist ein Tier transportfähig?

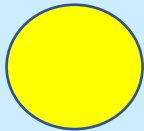
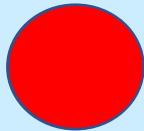
- Allgemeinbefinden ungestört
- Alle Gliedmaßen werden gleichmäßig belastet
- Tier ist aufmerksam / neugierig; zeigt keine Anzeichen / Befunde die auf Schmerzen hinweisen (z.B. Verletzungen, Apathie, aufgekrümmter Rücken)
- Es läuft problemlos mit der Gruppe mit

Wann ist ein Tier **nicht** transportfähig?

- Allgemeinbefinden (erheblich) gestört (Apathie, Fieber, Schmerzen)
- Bewegungsfähigkeit deutlich eingeschränkt („läuft auf 3 Beinen“)
- Große Wunden (frisch / infiziert) / Verletzungen / Blutungen)
- Massive Organvorfälle (Gebärmutter- / Scheiden- / Mastdarmvorfall)
- Offene Nabel- oder Hodenbrüche (Körperhöhle eröffnet)
- Große Nabel- und Hodenbrüche

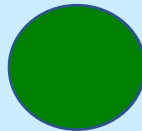
Kümmerer



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
In der Entwicklung stark zurückgeblieben, Chronisch krank			Schlachtverbot

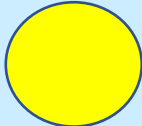
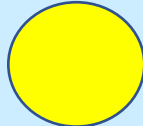
Lahmheit / Gelenkerkrankungen



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Schleimbeutel- entzündung			

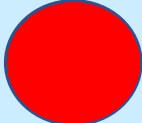
Lahmheit / Gelenkerkrankungen



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Lahmheit, Sprunggelenksentzündung Schleimbeutelentz.			Schlachtverbot Tierschutz- Anzeige

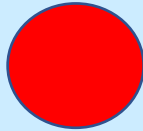
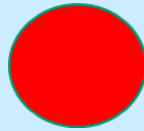
Lahmheit / Gelenkerkrankungen



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
hgr. Lahmheit, Fieber Eitrige Gelenks- entzündung			Schlachtverbot Tierschutz- Anzeige

Lahmheit / Gelenkerkrankungen



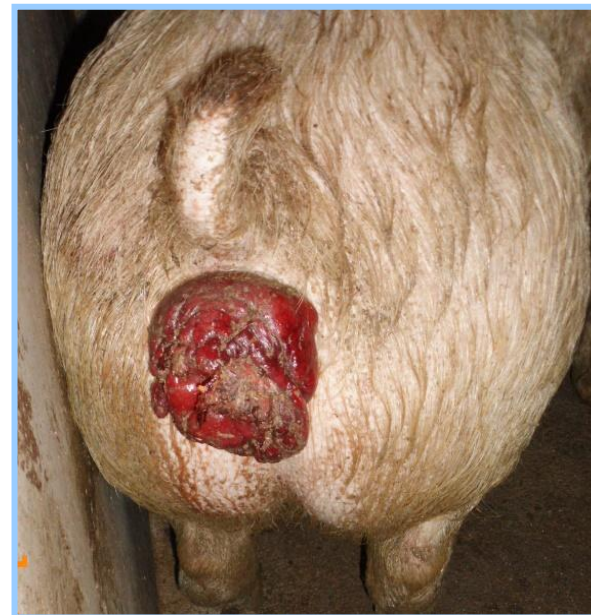
Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
hgr. Lahmheit, Fieber Eitrige Sprunggelenk- entzündung			Schlachtverbot Tierschutz- Anzeige

Dekubitus (Liegegeschwüre)



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Schulterblatt-geschwüre			Kontrolle des Betriebes (VOK)

Organvorfälle



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Mastdarmvorfall Frisch (ohne Störung des Allgemeinbefindens)	 Separiert		

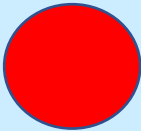
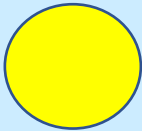
Organvorfälle / Mißbildung



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Nabelbruch unverletzt Ausdehnung max. halbe Distanz Bauch /Boden	 Separiert		

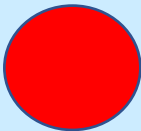
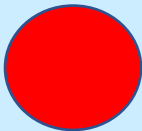
Organvorfälle / Mißbildung



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Nabelbruch Haut verletzt / infiziert Ausdehnung > halbe Distanz Bauch /Boden			Schlachtverbot Tierschutz- Anzeige

Organvorfälle / Mißbildung



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Nabelbruch Haut verletzt / infiziert Fieber, Störung des Allgemeinbefindens			Schlachtverbot Tierschutz- Anzeige

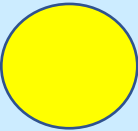
Schwanzverletzungen



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Schwanz-(spitze) verletzt durch Schwanzbeißen			Keine (bei extremer Häufung VOK)

Schwanzverletzungen



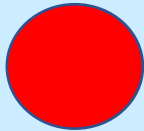
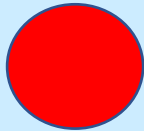
Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Schwanzverletzung Lahmheit HR			Info an Herkunftsbesta nd und Vet.amt

Schwanzverletzungen



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIRISTHIER.



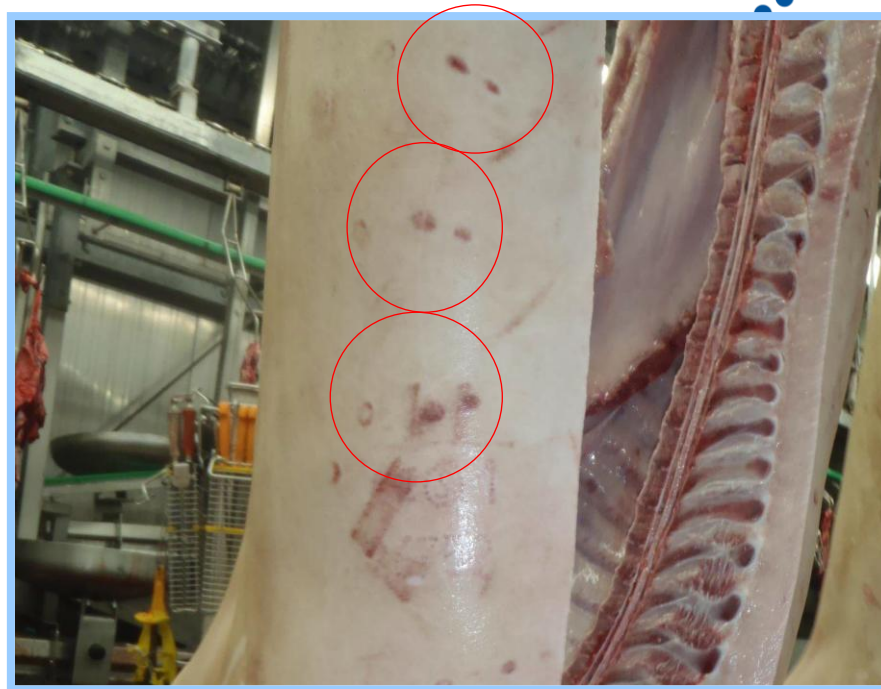
Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Schwanz nicht mehr vorhanden, tiefe, nicht verheilte Wunde			Schlachtverbot (Tierschutz- Anzeige) VOK

Missbrauch von „Treibhilfen“



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Mehrere Schlagzeichen Hautverletzungen			Tierschutz- Anzeige

Missbrauch von „Treibhilfen“



Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Hautverletzungen E-Treiber-Marken			Tierschutz- Anzeige (VO(EG) 1/2005)

Missbrauch von „Treibhilfen“

- Missbrauch des Schlageisens oder des E-Treibers
- Mehrfacher Einsatz im Rückenbereich
- Teilweise tiefe Einblutungen in die Unterhaut
- Dokumentation am Schlachthof
- Weiterleitung an die Veterinärbehörde
- Anhörung an den Tierhalter
- Straftat – Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Rechtliche Grundlagen der Transportfähigkeit

- Transportfähigkeit und Schlachtfähigkeit von Schweinen richtig bewerten
- Leitfaden für einen optimierten Kurzstrecken-Transport
- Leitfaden zur Durchführung des Nottötens von Schweinen in landwirtschaftlichen Betrieben

Leitfaden für einen optimierten Kurzstrecken-Tiertransport



 Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

 Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen  Landwirtschaftskammer
Niedersachsen  KREIS COESFELD

Leitfaden Transportfähigkeit und Schlachtfähigkeit von Schweinen richtig bewerten

Mit Unterstützung und
fachlicher Begleitung durch:

 WESTFLEISCH
ZURICH VON BLUTZ

Stand: 01.12.2021
Ausgabe 1

 KREISLANDVOLK-
VERBAND
CLOPPENBURG e.V.

Kreisstelle der Tierärzte im
Landkreis Cloppenburg

 LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIRISTHIER.

 Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Leitfaden zur Durchführung der Nottötung von Schweinen in landwirtschaftlichen Betrieben

Stand: 26.03.2018

Ausgabe 2

 Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

volke-middendorf@lkclp.de